



Magdeburg, den 29.01.08

Ministerium für Gesundheit und Soziales  
Herr Heft  
Turmschanzenstr. 25  
39114 Magdeburg

**Stellungnahme des Kinder- und Jugendringes zum  
Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur  
Förderung der Jugendarbeit und der Förderung der Jugendverbände vom  
20.02.2008**

Sehr geehrter Herr Heft,

der Kinder- und Jugendring bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden überarbeiteten Entwurf zur Richtlinie. Wir begrüßen es, dass die Beratung der Richtlinie nun in die abschließende Phase kommt, und sie somit bald veröffentlicht werden kann und als Handwerkszeug für die Verbände zur Verfügung stehen kann.

Nach unserer intensiven Mitarbeit und den vielen fachlichen Auseinandersetzungen in dem Entwicklungsprozess ist erwartungsgemäß bei diesem Entwurf nicht mehr viel anzumerken.

Generell begrüßen wir die im Punkt 5.1.b festgeschriebenen höheren Tagessätze und die in Punkt 5.1.c ermöglichte Aufstockung auf 30 bzw. 8 Euro. Allerdings sehen wir den Grund einer notwendigen Aufstockung nicht allein – wie im vorliegenden Entwurf formuliert – „bei besonders (pädagogisch) aufwändigen“ Veranstaltungen, sondern besonders bei kostenintensiveren Veranstaltungen. Wir bitten daher, auf das Wort „pädagogisch“ in diesem Zusammenhang zu verzichten.

Den gravierendsten Unterschied zu dem letzten Entwurf, auch zu den inhaltlichen Gesprächen dazu, stellen wir in der Veränderung der Sichtweise zum Umgang mit der analogen Förderung der JugendbildungsreferentInnen und der TeilnehmerInnenförderung bei Mehrtagesveranstaltungen (4.6 und 5.1 d) fest. Der jetzige Entwurf mit den Anmerkungen im Anschreiben lässt folgende Auslegung zu diesem Punkt zu:

Die bis jetzt gezahlten Zuwendungen bei Mehrtagesveranstaltungen für die JugendbildungsreferentInnen werden über den Bereich 4.6 nach 5.5 verschoben. Eine analoge Förderung zu den Teilnehmenden mit den entsprechenden Fördersätzen ist nicht mehr gegeben. Die neu eingeführten „Übernachungskosten“ können nun aus dem Bereich 5.5 bezahlt werden (z. Bsp. je nach Tagungshaus zw. ca. 20 bis 35 Euro). Dies hätte mehrere Konsequenzen und Problemstellungen zur Folge:

- a) Sämtliche so anfallende Rechnungen müssen den Referenten einzeln ausweisen. Im Endeffekt wird es dann auch nicht ausreichen, nur die Übernachtungen getrennt auszuweisen.
- b) Es entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand, mögliche Vergünstigungen wie Gruppenrabatte sind nicht mehr nutzbar. Die Gesamtleistung wird teurer.
- c) Die Zuwendungen in diesem Bereich werden flexibilisiert – sie werden in der Regel über der TN- Förderung liegen. Dies ist dann der Fall, wenn die Übernachtungskosten für den Referenten höher als der Fördersatz liegen. Die gesamten Übernachtungskosten für die ReferentInnen müssen dann über 4.6. bezahlt werden. Bisher wurden die Mehrkosten im Finanzierungsplan der Maßnahmen aufgefangen.
- d) Die Zuwendungen für die Geschäftsstellen der Verbände verringern sich nochmals, wenn diese neue Kostengruppe nicht zusätzlich gezahlt wird, bzw. in diesem Bereich mit verschoben wird. Dass dies nicht geschieht, ist zu vermuten, da an der Höhe der Zuwendung in Punkt 5.5 keine Veränderung erkennbar ist.

Insbesondere die letzte Konsequenz ist durch die Verbände nicht hinnehmbar. Die Förderung der Jugendverbände, welche im Punkt 5.5. beschrieben ist, ist schon jetzt auch ohne der Übernachtungskosten nicht ausreichend und wurde darüber hinaus auch schon gekürzt. Eine noch stärkere Belastung der Sachausgaben der Geschäftsstellen (Strukturförderung) durch Finanzierung der Arbeit der BildungsreferentInnen ist nach unserer Meinung nicht zielführend. Bei beispielsweise 20 Mehrtagesveranstaltungen im Jahr würden allein die Übernachtungen je ReferentIn die Förderung der Geschäftsstellen mit einer Gesamtsumme von 600 bis 1200 Euro belasten. Da dies nicht leistbar ist und diese Kosten auch nicht durch die ReferentInnen getragen werden können, müssten die Verbände diese Summe auf die Maßnahmen umlegen, was sich wiederum im TeilnehmerInnenpreis niederschlagen würde und einen Rückgang von Teilnehmenden, gerade aus den sozial schwächeren Bereichen zur Folge haben wird. Das kann nicht im Interesse des Ministeriums sein.

Als KJR sehen wir nicht die Gefahr einer möglichen Doppelförderung der JugendbildungsreferentInnen, wenn die Förderung analog der TeilnehmerInnen direkt mit dem jeweiligen Seminar verrechnet wird (wie im gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales abgestimmten Entwurf vom 22.08.2007, Punkt 5.1.d). Die bei Bildungsveranstaltungen letztendlich unvermeidlich anfallenden Kosten können ohnehin nur in einem Förderbereich abgerechnet werden, eine Doppelförderung ist schlicht unmöglich.

Des Weiteren muss an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass die Verbände selber schon jeweils 18 Prozent Eigenmittel im Personalkostenbereich zur Verfügung stellen. Die Träger sind durch die ständig steigenden Kosten

(Personal, Verwaltung, Sachkosten) nicht mehr in der Lage, noch weitere Leistungen zu übernehmen.

Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung aus dem Entwurf vom 22.08.2007 (5.1.d) wieder in der Richtlinie mit aufzunehmen. Alternativ wäre eine Erhöhung im Bereich 5.5. denkbar, dies wäre aber die schlechtere Variante, da eine weitere Vermengung unterschiedlicher Bereiche als nicht sinnvoll erachtet wird.

Generell bleibt hierzu anzumerken, dass die Reduzierung der Mittel für Geschäftsstellen und Verbände problematisch ist. Die ohnehin sehr geringe Investition in die Strukturen der Verbände widerspricht nicht zuletzt auch dem zunehmenden Aufgabenvolumen von Geschäftsstellen. Positive Effekte für unser Bundesland wie die Einwerbung von Bundes- und weiteren Drittmitteln, Netzwerkarbeit oder Qualitätsentwicklung leiden unter der immer geringeren Förderung. Der KJR spricht sich daher auch weiterhin für eine dringende mittel- und langfristige Erhöhung dieser Förderung aus.

Auch wenn die Abschnitte 4.8. und 5.8 im letzten Entwurf (22.8.2007) schon vorhanden waren, möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf diese aufmerksam zu machen.

Als Kinder- und Jugendring sind wir uns bewusst, dass dieser Bereich auch geregelt werden muss, allerdings stellt sich bei diesen Abschnitten die Fragen der Vergleichbarkeit zu anderen Trägern. Eine so dezidierte spezifische Trägerförderung kann kein anderer Verband aufweisen – in der Regel wird diese sonst ausgeschlossen. Hier ist eine Übertragung auf andere Bereiche notwendig.

Für den Abschnitt 5.3 Jugendbildungsstätten möchten wir folgende Anmerkung bzw. Vorschlag machen:

Die Gesamtförderung von 50.000,00 € ist ein Festzuschuss für Jugendbildungsstätten mit Jugendbildungsstättenstatus. Die anfallenden Personalkosten sind zu 100% abzugsfähig. Bei den Stellen innerhalb der Jugendbildungsstätten werden oft Leitungsstellen besetzt, die entweder die Jugendbildungsstätte mit Personal managen und / oder auch Netzwerke lenken und steuern müssen. An dieser Stelle die Träger von Jugendbildungsstätten in den Eingruppierungen zu beschneiden, halten wir für kontraproduktiv, da eine Overheadaufgabe nicht mit einer E10 zu beziffern ist. Zudem ist es Angelegenheit des Trägers, wie er an der Stelle sein Personal honoriert. Z. T. werden von dem Festzuschuss 2 Personalstellen finanziert. Durch tarifliche Erhöhungen muss der Träger sowieso mehr bezahlen, da der Zuschuss bei 50.000,00 € bleibt.

Unser Vorschlag lautet daher im 1. Absatz hinter "dieser Richtlinie" einen Punkt zu setzen und auf den Zusatz "die Vergütungsgruppe ist analog 5.2" zu verzichten.

Im Entwurf wurde die mit der Sozialministerin Dr. Gerlinde Kuppe getroffene Vereinbarung zur Einstufung der JugendbildungsreferentInnen noch nicht umgesetzt. Wir gehen davon aus, dass die gefundene Regelung (Aufnahme der Musterstellenbeschreibung) in der Endfassung integriert sein wird.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben stehen wir gerne zur Verfügung. Ggf. würden wir auch gerne eine Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen einzelne Standpunkte ausführlicher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Quasebarth